II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1976

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1976, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, vorübergehend „Zertifiziertes Saatgut" von Rotklee einer Sorte zum Verkehr zuzulassen, die nicht in der Gemeinschaft zugelassen ist

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/686/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" von Rotklee (Trifolium pratense L.) ist 1975 so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung der Französischen Republik nicht gewährleistet ist.

Die Französische Republik ist von der Kommission bereits durch ihre Entscheidung vom 18. Mai 1976 (3) ermächtigt worden, 300 Tonnen Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" der Sorte „Viola" zum Verkehr zuzulassen.

Diese Menge reicht jedoch noch nicht aus, den Bedarf zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Saatgutmenge zu vergrößern, welche die Französische Republik in Anwendung der vorgenannten Entscheidung zum Verkehr zulassen darf.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1976 wird die Menge „300 Tonnen" durch die Menge „900 Tonnen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 147 vom 5. 6. 1976, S. 15.